

1.Großkaliber – Schützenverein Schwarzenbach / Wald e.V.

GKSS



Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 03.09.1994 gegründete Verein führt den Namen

1.Großkaliber-Schützenverein Schwarzenbach/Wald e.V. (GKSS)

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Schwarzenbach am Wald.

Der 1. Großkaliber-Schützenverein Schwarzenbach am Wald (e.V.) mit Sitz im Schwarzenbach am Wald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege und Förderung der Schießübungen, des Schießwettkampfes und der Schießkultur. Es sollen hierzu Sportsgeist und Fairness sowie Kameradschaft unter den Mitgliedern geweckt und gepflegt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a.) Abhalten eines geeigneten Sporttrainings
- b.) Ausbildung und Einsatz von geeigneten Übungsleitern
- c.) Sorgetragen, sowie für die erforderlichen Übungsplätze und Räumlichkeiten, als auch für entsprechende Sportgeräte. Hierfür können zusätzliche Gebühren erhoben werden, die Höhe ist vom Verwaltungsrat festzulegen.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und die in sonstiger Weise für den Verein Tätigen können für ihre gemeinnützige Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr erhalten. Über die Vergabe und die Höhe dieser Ehrenamtszuschale entscheidet der erweiterte Vorstand gem. § 22 der Satzung.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwarzenbach am Wald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind: **SCHWARZ – GELB – ROT – GRÜN.**

1. Großkaliber – Schützenverein Schwarzenbach / Wald e.V. GKSS



§ 7 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Zusammensetzung des Vereines

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Förderern und Jäger.

Ehrenmitglieder:

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Verwaltungsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

Förderer:

Die Fördermitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, nehmen jedoch nicht an den regelmäßigen Schießübungen des Vereins teil.

Sie unterstützen den Verein durch die Zahlung Ihres Beitrags, ohne die Möglichkeit des Waffenerwerbs und der Teilnahme an den regelmäßigen Schießübungen.

Jäger:

Inhaber eines gültigen Jagdscheines können gegen einen vergünstigten Beitrag an bis zu sechs Terminen pro Jahr ihre Jagdwaffen einschließen. Sie sind keine Verbandsmitglieder und können somit auch nicht an den Wettkämpfen auf Verbandsebene teilnehmen. Ansonsten haben sie alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

§ 9 Voraussetzungen zum Beitritt in den Verein

Als ordentliches Mitglied kann in den Verein eintreten, wer Rechtsfähigkeit erlangt hat und unbescholten ist.

Der Besitz der Deutschen Staatsbürgerschaft ist Bedingung.

Gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Beitritt zum Verein

Wer Mitglied werden will, muß eine Beitrittserklärung abgeben. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er kann einen Bürgen aus dem Verein verlangen, der die Aufnahme der Person befürwortet und für das neue Mitglied in den ersten zwei Jahren der Mitgliedschaft haftet.

Ein Bewerber kann bis zur Aufnahme, längstens jedoch 3 Monate, als Gastschütze an den Veranstaltungen des GKSS teilnehmen. Er hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und diesen auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11 Beginn der Mitgliedschaft

Zu Beginn der Mitgliedschaft steht eine einjährige Probezeit, während dieser kann beiderseitig, ohne Nennung von Gründen gekündigt werden. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises. Von diesem Zeitpunkt an genießt das Mitglied bei Ausübung des Schießsportes den Versicherungsschutz der Sportverbände.

1. Großkaliber – Schützenverein Schwarzenbach / Wald e.V. GKSS



§ 12 Gebühren

Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
Der Beitrag ist jährlich fällig und wird zu zwei Raten, halbjährlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

§ 13 Die Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung der Vereinseinrichtungen.
Die Mitglieder können allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins beiwohnen.
Der Vorstand kann jeweils bestimmen, ob die Teilnahme entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind den Bestimmungen der Vereinssatzung unterworfen. Sie sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu akzeptieren und zu befolgen. Wer ein Vereinsamt übernommen hat, ist darüber hinaus verpflichtet, in diesem uneigennützig und nach besten Wissen und Gewissen zu walten, sowie an allen Sitzungen, zu denen er geladen ist teilzunehmen.

Ein Bedürfnis zum Waffenerwerb hat nur dasjenige ordentliche Mitglied, welches die gesetzlichen Bestimmungen hierüber erfüllt hat. Weitere Bedingung für den Waffenerwerb ist die Teilnahme an der jeweiligen DSU-Disziplin.

§ 15 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod
- d) bei Auflösung des Vereins

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust sämtlicher Mitgliedsrechte zur Folge. Unabhängig davon bleibt der Ausgeschiedene für alle von ihm bis dahin eingegangenen Verpflichtungen haftbar.
Mitgliedsausweis und sonstige Gegenstände sind sofort herauszugeben.

§ 16 Freiwilliger Austritt

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Ablauf des Kalenderjahres möglich. Der Verwaltungsrat entscheidet auf Antrag über eine Verkürzung der Kündigungsfrist und das vorzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft.

1. Großkaliber – Schützenverein Schwarzenbach / Wald e.V. GKSS



§ 17 Ausschluss

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die ihm gemäß § 14 obliegenden Pflichten, insbesondere gegen die Vereinssatzung und die Vereinsdisziplin grob verstößt; insbesondere bei Waffenbesitz nicht regelmäßig am Vereinsschießen und dessen Schießdisziplinen teilnimmt.
- b) das Ansehen und die Belange des Vereins schwerwiegend schädigt oder geschädigt hat;
- c) sich unehrenhaftes Betragen zuschulden kommen lassen hat;
- d) mit den Beitragszahlungen trotz schriftlicher Mahnung 6 Monate im Rückstand ist oder grundsätzlich die Zahlungen verwehrt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe oder Zustellung, mit schriftlicher Begründung Einspruch eingelegt werden. Ein ausgeschlossenes früheres Mitglied kann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 18 Vereinsstrafen

Der Vorstand kann bei geringen Verstößen nach § 17 a) und b) nach Anhörung des Mitgliedes folgende Strafen, auch parallel zueinander verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Geldbuße
- c) Entziehung von Mitgliedsrechten
- d) Androhung des Ausschlusses aus dem Verein

Gegen die Bestrafung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe oder Zustellung Einspruch eingelegt werden.

§ 19 Haftung der Mitglieder

Jedes Mitglied haftet persönlich für alle Schäden, die es, durch satzungswidriges oder sonstiges schuldhaftes Verhalten, dem Verein, seinen Mitgliedern oder Dritten zufügt.

§ 20 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes, z.B. der Sportausübung, erleiden.

Zum Schutze der Mitglieder dienen die Versicherungen der Sportverbände.

Die Haftung des Vereins für abhanden gekommene oder beschädigte Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände auf dem Vereinsgelände ist ausgeschlossen.

1. Großkaliber – Schützenverein Schwarzenbach / Wald e.V. GKSS



§ 21 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins, die innerhalb Ihrer Zuständigkeit die Angelegenheiten des Vereins verwalten, sind:

a) Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

b) Der Verwaltungsrat

Bestehend aus dem erweiterten Vorstand, den 2. und 3. Schützenmeistern sowie den Beisitzern

c) Die Mitgliederversammlung

§ 22 Der erweiterte Vorstand

Den erweiterten Vorstand bilden:

- a) Der 1. Vorsitzende
- b) Der 2. Vorsitzende
- c) Der Hauptkassier
- d) Der Schriftführer
- e) Der 1. Schützenmeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Alle Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Verwaltungsrat für den Rest der Wahlperiode einen Ersatzmann.

Der 1. Schützenmeister

Zur Entlastung des 1. Schützenmeisters wählt die Mitgliederversammlung den 2. und 3. Schützenmeister. Sie gehören dem Verwaltungsrat an.

Für den Schießbetrieb ist ausschließlich der 1. Schützenmeister verantwortlich; insbesondere obliegt nur ihm die Erteilung des Bedürfnisses zum Waffenerwerb.

Der 2. Schützenmeister vertritt den 1. Schützenmeister bei dessen Verhinderung auf Beschluß des Verwaltungsrates.

Der 3. Schützenmeister ist gleichzeitig Gerätewart. Er erstellt eine Gerätekarte und sorgt für einen ordentlichen Zustand der Vereinswaffen.

Das Amt des Gerätewartes kann vom Verwaltungsrat auch einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen werden. Er unterstützt das Schützenmeisteramt.

1. Großkaliber – Schützenverein Schwarzenbach / Wald e.V. GKSS



§ 23 Aufgaben des Vorstandes

Der erweiterte Vorstand leitet den Verein. Er kann den 1. Vorsitzenden mit der Besorgung der laufenden Geschäfte beauftragen. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom 1. Vorsitzenden, oder, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen (in dringenden Angelegenheiten sind Ausnahmen von der 2-Wochen-Frist möglich) einberufen und geleitet. Sie sollen einmal im Quartal stattfinden. Eine Vorstandssitzung muß innerhalb von 10 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen. Die Ladung muß den Gegenstand der Beratung enthalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. bzw. 2. Vorstandes den Ausschlag. Die Sitzungen sind geheim.

§24 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen und deren Arbeit von sich aus wieder beenden. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dies bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Zu den Sitzungen des Vorstandes können auch außenstehende Personen geladen werden.

§ 25 Beschlüsse des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand beschließt über:

- a) alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht der Verwaltungsrat oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- b) die grundsätzlichen Richtlinien für die Durchführung des gesamten Sportbetriebes.
- c) die Neueinrichtung weiterer und die Schließung bestehender Sportabteilungen
- d) die Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter.
- e) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern (§ 10, 17)
- f) die Bestrafung von Mitgliedern (§ 18)
- g) die Stundung und den Erlaß von Beiträgen (§ 10).

§ 26 Der 2. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden und erledigt den von an diesem an ihn übertragenen Aufgabenbereich.

§ 27 Finanzen

Im Innenverhältnis wird vereinbart:

Für die genehmigten Ausgaben sind zuständig

- a) der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter im Einzelfall bis zu 2000,- Euro,
- b) der Verwaltungsrat im Einzelfall bis zu 5000,- Euro, sowie bei allen Waffenkäufen,
- c) die Mitgliederversammlung für alle übrigen Zahlungen.
Der Verwaltungsrat legt jeweils am Jahresbeginn fest, welche einmaligen und welche wiederkehrenden Zahlungen der Hauptkassier ohne weitere Genehmigung leisten darf.
Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

1. Großkaliber – Schützenverein Schwarzenbach / Wald e.V. GKSS



§ 28 Der Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins. Zu seinem Aufgabenbereich zählt sowohl die Aktenführung als auch die Anfertigung und Versendung der notwendigen Einladungen und Bekanntmachungen, das Anfertigen der Niederschriften von Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane und dergleichen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Bei Verhinderung wird der Schriftführer durch ein Mitglied des Verwaltungsrates vertreten.

§ 29 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in den ersten Monaten des Vereinsjahres statt.

§30 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wichtige Vereinsangelegenheiten dies erforderlich machen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der Verwaltungsrat durch Mehrheitsbeschluß, oder ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins schriftlich, unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes, verlangt. Die Versammlung ist innerhalb von 3 Wochen nach Beschluß bzw. nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen haben die gleichen Befugnisse.

§ 31 Bekanntgabe der Mitgliederversammlung

Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Frankenpost oder durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail) bekanntgegeben.

§ 32 Dringlichkeitsanträge

Anträge, die in der jeweiligen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge (Anträge deren Behandlung nicht auf der jeweiligen Tagesordnung stehen) kann nur bei Unterstützung durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beraten und beschlossen werden.

§ 33 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen, die fördernden, die Ehren- sowie die Jägermitglieder über 18 Jahre.

1. Großkaliber – Schützenverein Schwarzenbach / Wald e.V.

GKSS



§ 34 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

- 1) Verlesung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- 2) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- 3) Bericht des Hauptkassiers
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Entlastung des Hauptkassiers
- 6) Bericht des 1. Schützenmeisters
- 7) Entlastungen
- 8) Neuwahlen (alle 4 Jahre)
- 9) Anträge
- 10) Verschiedenes

Sie entlastet den Vorstand.

Bei anstehenden Wahlen wird vor der Versammlung ein Wahlausschuß gewählt, der die Wahlen durchführen soll.

Der Wahlausschuss umfasst mindestens 4 Mitglieder. Bei Bedarf kann diese Zahl durch die Mitgliederversammlung auf Antrag erhöht werden.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre unter Leitung des Wahlausschusses

- a) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- b) die Mitglieder des Verwaltungsrates
- c) 2 Kassenprüfer

Ein abwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn sein schriftliches Einverständnis zur Abnahme der Wahl vorliegt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung von Ausgaben im Rahmen des § 27c) die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, gestellte Anträge und über Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit der einzelnen Vereinsorgane hinausgehen.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.

Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn die betroffenen Änderungen in der Bekanntmachung der Tagesordnung zu Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das nach seiner Verlesung vom Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und mindestens 3 der anwesenden Mitglieder zu unterzeichnen ist. Für alle Versammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Eine Änderung des Vereinszweckes ist nur mit der Zustimmung aller Vereinsmitglieder möglich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden. Schweigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

1. Großkaliber – Schützenverein Schwarzenbach / Wald e.V. GKSS



§ 35 Wahlen

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Hauptkassiers erfolgt geheim per Stimmzettel. die übrigen Wahlen erfolgen durch Handaufhebung. Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen eine Stichwahl statt. Ergibt sich hier eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 36 Der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet einmal jährlich gemeinsam die gesamte Kassenprüfung des Vereins und der Abteilungen zu prüfen, die davon angefertigten Niederschriften dem 1. Vorsitzenden vorzulegen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und über die Prüfung der Jahresabschlüsse zu erstatten.

§ 37 Auflösung des Vereins

Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins unter 7 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so kann, in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins in einer geheimen Wahl beschlossen werden.

Hierzu ist jedoch die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Das nach der Durchführung der Liquidation eventuell verbleibende Vermögen des Vereins fällt der Stadt Schwarzenbach zu, mit der Auflage zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung.

§ 38 Geschäftsordnung

Der Verein verwendet bei Bedarf eine Geschäftsordnung, die der Annahme durch den Verwaltungsrat Bedarf und als Ergänzung der Satzung gilt.

In allen Zweifelsfragen, über die in der Satzung und Geschäftsordnung keine Bestimmungen enthalten sind, entscheidet der Verwaltungsrat.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des BGB über Vereinsrecht maßgebend.

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung am 03. September 1994 beschlossen und am 08. Mai 1995, am 12.02.2000, am 03.01.2004, am 12.02.2005, am 14.02.2009, am 09.01.2010, am 12.02.2011 und am 13.07.2019 neu gefasst.

Schwarzenbach /Wald, den 13.07.2019

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender